

Festlegung von Berufsbildpositionen, in denen die individuelle berufliche Handlungsfähigkeit festgestellt werden soll

Name des Antragstellers/der Antragstellerin: _____

Referenzberuf: **Kaufmann/-frau für Digitalisierungsmanagement¹**

Ich möchte in den folgenden Berufsbildpositionen meine Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten feststellen lassen (bitte ankreuzen):

Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.

1 BBP 1: Planen, Vorbereiten und Durchführen von Arbeitsaufgaben in Abstimmung mit den kundenspezifischen Geschäfts- und Leistungsprozessen (§ 4 Absatz 2 Nummer 1)

- ☐ a) Grundsätze und Methoden des Projektmanagements anwenden
- ☐ b) Auftragsunterlagen und Durchführbarkeit des Auftrags prüfen, insbesondere in Hinblick auf rechtliche, wirtschaftliche und terminliche Vorgaben, und den Auftrag mit den betrieblichen Prozessen und Möglichkeiten abstimmen
- ☐ c) Zeitplan und Reihenfolge der Arbeitsschritte für den eigenen Arbeitsbereich festlegen
- ☐ d) Termine planen und abstimmen sowie Terminüberwachung durchführen
- ☐ e) Probleme analysieren und als Aufgabe definieren sowie Lösungsalternativen entwickeln und beurteilen
- ☐ f) Arbeits- und Organisationsmittel wirtschaftlich und ökologisch unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen und der Budgetvorgaben einsetzen
- ☐ g) Aufgaben im Team sowie mit internen und externen Kunden und Kundinnen planen und abstimmen
- ☐ h) betriebswirtschaftlich relevante Daten erheben und bewerten und dabei Geschäfts- und Leistungsprozesse berücksichtigen
- ☐ i) eigene Vorgehensweise sowie die Aufgabendurchführung im Team reflektieren und bei der Verbesserung der Arbeitsprozesse mitwirken

2 BBP 2: Informieren und Beraten von Kunden und Kundinnen (§ 4 Absatz 2 Nummer 2)

- ☐ a) im Rahmen der Marktbeobachtung Preise, Leistungen und Konditionen von Wettbewerbern vergleichen
- ☐ b) Bedarfe von Kunden und Kundinnen feststellen sowie Zielgruppen unterscheiden
- ☐ c) Kunden und Kundinnen unter Beachtung von Kommunikationsregeln informieren und Sachverhalte präsentieren und dabei deutsche und englische Fachbegriffe anwenden

¹ Digitalisierungsmanagement-Kaufleute-Ausbildungsverordnung vom 28. Februar 2020 (BGBl. I S. 290)

- ☐ d) Maßnahmen für Marketing und Vertrieb unterstützen
- ☐ e) Informationsquellen auch in englischer Sprache aufgabenbezogen auswerten und für die Kundeninformation nutzen
- ☐ f) Gespräche situationsgerecht führen und Kunden und Kundinnen unter Berücksichtigung der Kundeninteressen beraten
- ☐ g) Kundenbeziehungen unter Beachtung rechtlicher Regelungen und betrieblicher Grundsätze gestalten
- ☐ h) Daten und Sachverhalte interpretieren, multimedial aufbereiten und situationsgerecht unter Nutzung digitaler Werkzeuge und unter Berücksichtigung der betrieblichen Vorgaben präsentieren

3 BBP 3: Beurteilen marktgängiger IT-Systeme und kundenspezifischer Lösungen (§ 4 Absatz 2 Nummer 3)

- ☐ a) marktgängige IT-Systeme für unterschiedliche Einsatzbereiche hinsichtlich Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Barrierefreiheit beurteilen
- ☐ b) Angebote zu IT-Komponenten, IT-Produkten und IT-Dienstleistungen einholen und bewerten sowie Spezifikationen und Konditionen vergleichen
- ☐ c) technologische Entwicklungstrends von IT-Systemen feststellen sowie ihre wirtschaftlichen, sozialen und beruflichen Auswirkungen aufzeigen
- ☐ d) Veränderungen von Einsatzfeldern für IT-Systeme aufgrund technischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Entwicklungen feststellen

4 BBP 4: Entwickeln, Erstellen und Betreuen von IT-Lösungen (§ 4 Absatz 2 Nummer 4)

- ☐ a) IT-Systeme zur Bearbeitung betrieblicher Fachaufgaben analysieren sowie unter Beachtung insbesondere von Lizenzmodellen, Urheberrechten und Barrierefreiheit konzipieren, konfigurieren, testen und dokumentieren
- ☐ b) Programmiersprachen, insbesondere prozedurale und objektorientierte Programmiersprachen, unterscheiden
- ☐ c) systematisch Fehler erkennen, analysieren und beheben
- ☐ d) Algorithmen formulieren und Anwendungen in einer Programmiersprache erstellen
- ☐ e) Datenbankmodelle unterscheiden, Daten organisieren und speichern sowie Abfragen erstellen

5 BBP 5: Durchführen und Dokumentieren von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 4 Absatz 2 Nummer 5)

- ☐ a) betriebliche Qualitätssicherungssysteme im eigenen Arbeitsbereich anwenden und Qualitätssicherungsmaßnahmen projektbegleitend durchführen und dokumentieren
- ☐ b) Ursachen von Qualitätsmängeln systematisch feststellen, beseitigen und dokumentieren

- ☐ c) im Rahmen eines Verbesserungsprozesses die Zielerreichung kontrollieren, insbesondere einen Soll-Ist-Vergleich durchführen

6 BBP 6: Umsetzen, Integrieren und Prüfen von Maßnahmen zur IT-Sicherheit und zum Datenschutz (§ 4 Absatz 2 Nummer 6)

- ☐ a) betriebliche Vorgaben und rechtliche Regelungen zur IT-Sicherheit und zum Datenschutz einhalten
- ☐ b) Sicherheitsanforderungen von IT-Systemen analysieren und Maßnahmen zur IT-Sicherheit ableiten, abstimmen, umsetzen und evaluieren
- ☐ c) Bedrohungsszenarien erkennen und Schadenspotenziale unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und technischer Kriterien einschätzen
- ☐ d) Kunden und Kundinnen im Hinblick auf die Anforderungen an die IT-Sicherheit und den Datenschutz beraten
- ☐ e) Wirksamkeit und Effizienz der umgesetzten Maßnahmen zur IT-Sicherheit und zum Datenschutz prüfen

7 BBP 7: Erbringen der Leistungen und Auftragsabschluss (§ 4 Absatz 2 Nummer 7)

- ☐ a) Leistungen nach betrieblichen und vertraglichen Vorgaben dokumentieren
- ☐ b) Leistungserbringung unter Berücksichtigung der organisatorischen und terminlichen Vorgaben mit Kunden und Kundinnen abstimmen und kontrollieren
- ☐ c) Veränderungsprozesse begleiten und unterstützen
- ☐ d) Kunden und Kundinnen in die Nutzung von Produkten und Dienstleistungen einweisen
- ☐ e) Leistungen und Dokumentationen an Kunden und Kundinnen übergeben sowie Abnahmeprotokolle anfertigen
- ☐ f) Kosten für erbrachte Leistungen erfassen sowie im Zeitvergleich und im Soll-Ist-Vergleich bewerten

8 BBP 8: Analysieren von Arbeits-, Geschäfts- und Wertschöpfungsprozessen (§ 4 Absatz 2 Nummer 8)

- ☐ a) betriebliche Organisationsformen unterscheiden, Datenmodelle verstehen sowie Datenbestände und Schnittstellen zwischen verschiedenen Funktionsbereichen analysieren
- ☐ b) Zusammenhang zwischen Datenmodellen und den betriebs- und produktionswirtschaftlichen Prozessen herstellen und analysieren
- ☐ c) visualisierte Prozessdarstellungen lesen und erstellen
- ☐ d) Werkzeuge der Prozessanalyse anwenden
- ☐ e) Arbeits- und Geschäftsprozesse im Hinblick auf Digitalisierungsgrad, Optimierungsmöglichkeiten, Kosten und Wertschöpfung untersuchen
- ☐ f) Lösungsoptionen vorschlagen und bewerten sowie an Optimierungsvorschlägen mitwirken
- ☐ g) Zielerreichung mittels Vorgaben prüfen

9 BBP 9: Ermitteln des Bedarfs an Informationen und Bereitstellen von Daten (§ 4 Absatz 2 Nummer 9)

- ☐ a) Anforderungen von Kunden und Kundinnen durch aktive Gesprächsführung ermitteln und Vorgehensvorschläge unterbreiten
- ☐ b) Daten und Datenquellen identifizieren und vorhandene Datenstrukturen erfassen
- ☐ c) technische und rechtliche Voraussetzungen zur Übernahme von Daten klären
- ☐ d) Qualität von Daten aufgrund von Vorgaben prüfen und Maßnahmen zur Nutzung ableiten
- ☐ e) Werkzeuge zur Datenanalyse unterscheiden und beurteilen
- ☐ f) Daten über Schnittstellen zusammenführen und Auftraggebern zur Verfügung stellen
- ☐ g) Auftragserfüllung fortlaufend prüfen und mit dem Kunden oder der Kundin das weitere Vorgehen abstimmen

10 BBP 10: Digitale Weiterentwicklung von Geschäftsmodellen (§ 4 Absatz 2 Nummer 10)

- ☐ a) Kundennutzen, Kundenerwartung und Marktpotential erkennen und einschätzen
- ☐ b) Methoden zur Informationsbeschaffung und Marktanalyse anwenden
- ☐ c) Kundendaten systematisch auswerten und für die Durchführung von vertrieblichen Maßnahmen nutzen
- ☐ d) Geschäftsmodelle unterscheiden und beurteilen und dabei die Kundenperspektive einnehmen
- ☐ e) IT-Werkzeuge zur Umsetzung digitaler Geschäftsmodelle auswählen und anwenden
- ☐ f) Systemlösungen für Digitalisierungsvorhaben recherchieren
- ☐ g) Machbarkeit prüfen und Kosten-Nutzen-Analyse durchführen sowie den Kundennutzen kalkulieren und bewerten
- ☐ h) bei der operativen Ausgestaltung und Umsetzung digitaler Geschäftsmodelle mitwirken
- ☐ i) Supportleistungen anbieten

11 BBP 11: Anbahnen und Gestalten von Verträgen (§ 4 Absatz 2 Nummer 11)

- ☐ a) Vertragsarten und deren rechtliche und kaufmännische Bedeutung erläutern
- ☐ b) rechtliche Regelungen, insbesondere zum Datenschutz, zur digitalen Vertragsgestaltung und zu allgemeinen Geschäftsbedingungen, einhalten
- ☐ c) Leistungen mit Kunden und Kundinnen abstimmen und kalkulieren
- ☐ d) Finanzierungsarten unterscheiden sowie Kunden und Kundinnen über Finanzierungsmöglichkeiten beraten
- ☐ e) Möglichkeiten der Digitalisierung bei der Vertragsgestaltung nutzen
- ☐ f) Verträge unterschriftsreif vorbereiten

12 BBP 12: Planen und Durchführen von Beschaffungen (§ 4 Absatz 2 Nummer 12)

- ☐ a) Bedarf an IT-Produkten und Dienstleistungen ermitteln
- ☐ b) Produktinformationen einholen und unter wirtschaftlichen und fachlichen Gesichtspunkten auswerten
- ☐ c) Anschlussfähigkeit und Integrierbarkeit von digitalen Lösungen prüfen
- ☐ d) Bezugsquellen ermitteln und Angebote einholen, vergleichen und bewerten
- ☐ e) Vertragsarten, insbesondere Lizenzmodelle, unterscheiden und auswählen
- ☐ f) Vertragsverhandlungen unter Berücksichtigung von Vollmachten führen
- ☐ g) Bestellvorgänge planen und durchführen
- ☐ h) Leistungen insbesondere unter Berücksichtigung der Digitalisierungsanforderungen kontrollieren
- ☐ i) Maßnahmen bei Vertragsstörungen unter Einhaltung rechtlicher Regelungen und betrieblicher Vorgaben ergreifen

13 BBP 13: Anwenden von Instrumenten der kaufmännischen Steuerung und Kontrolle (§ 4 Absatz 2 Nummer 13)

- ☐ a) Informationen des externen Rechnungswesens für Steuerungs- und Kontrollprozesse nutzen
- ☐ b) Ergebnisse der Kosten-und-Leistungs-Rechnung unter Nutzung von branchenüblichen Kennzahlen analysieren und Schlussfolgerungen ableiten
- ☐ c) Daten für das Rechnungswesen beschaffen und aufbereiten sowie betriebliche Kennzahlen ermitteln
- ☐ d) Kosten für Eigen- und Fremdleistungen ermitteln

14 BBP 14: Umsetzen der Schutzziele der Datensicherheit (§ 4 Absatz 2 Nummer 14)

- ☐ a) Benutzer-, Zugriffs-, Datenhaltungs- sowie Datensicherungskonzepte erstellen, regelmäßig überprüfen und dabei sowohl die verschiedenen Datenklassifizierungen berücksichtigen als auch Normen und Zertifizierungen beachten
- ☐ b) bei der Erstellung der Konzepte betriebliche Vorgaben und Rechtsvorschriften einhalten, insbesondere zu Aufbewahrungsfristen, Änderungsprotokollen und zur Weitergabe von Daten
- ☐ c) Werkzeuge zur Datenverschlüsselung auswählen und nutzen

15 BBP 15: Einhalten der Bestimmungen zum Datenschutz und zu weiteren Schutzrechten (§ 4 Absatz 2 Nummer 15)

- ☐ a) Daten gemäß der Schutzwürdigkeit nach rechtlichen und betrieblichen Klassifizierungen zuordnen



- ☐ b) rechtliche Regelungen und betriebliche Vorgaben einhalten sowie Normen und Zertifizierungen berücksichtigen
- ☐ c) Datenhoheit feststellen, insbesondere unter Einhaltung der Schutzrechte
- ☐ d) mit für Datenschutz zuständigen Personen und Einrichtungen kooperieren
- ☐ e) beim Umgang mit Daten und bei der Erstellung von Konzepten Datensparsamkeit und Datensorgfalt beachten

Im Rahmen der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (Bewertung) werden folgende integrative Berufsbildpositionen berücksichtigt:

- Integrative BBP 1: Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Abs. 3 Nr. 3)
- Integrative BBP 2: Umweltschutz (§ 4 Abs. 3 Nr. 4)
- Integrative BBP 3: Vernetztes Zusammenarbeiten unter Nutzung digitaler Medien (§ 4 Abs. 3 Nr. 5)

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/-in